

Begründung zu § 10 SächsKrWBodSchG:

Ziel ist insbesondere, die Marktchancen von Recyclingprodukten und -materialien zu verbessern, die in vielen Fällen auf Akzeptanzprobleme treffen, obwohl sie technisch und funktionell gleichrangig einsetzbar wären wie primäre Produkte und Materialien.

Der Begriff „Beschaffungswesen“ umfasst auch die Ausschreibung und die Vergabe von Leistungen. In jedem Verfahrensstadium einer Planung und Durchführung sowie schon bei der Formulierung von Ausschreibungsbedingungen, der Ausschreibung selbst und bei der Vergabeentscheidung sind die Ziele der Kreislaufwirtschaft von der Behörde zu beachten.

Wie schon nach der bisherigen Fassung sind dabei eventuelle finanzielle Mehrbelastungen in angemessenem Umfang hinzunehmen. Im Hinblick auf die Gebrauchstauglichkeit sind nur Minderungen an unwesentlichen Produkteigenschaften zumutbar. Dazu können zum Beispiel Einbußen im Hinblick auf Design oder Komfort zählen (Farbe beziehungsweise mechanisch/elektrische Alternativen). Nicht hinzunehmen ist hingegen, wenn wesentliche technische Funktions- beziehungsweise Sicherheitseigenschaften nicht erreicht werden. Maßgeblich ist eine Abwägung im Einzelfall. Diese muss gemäß § 6 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung insbesondere Aspekte wie Langlebigkeit und Ressourcenschonung in den Blick nehmen.

Ein Ausschluss von Recyclingmaterialien und -produkten zum Beispiel schon im Stadium der Ausschreibung darf nur der Ausnahmefall sein. In Betracht kommt er nur aus rechtlichen oder aus technischen Gründen (unter anderen Sicherheitsbedenken) oder aus Gründen des § 6 Absatz 2 KrWG (Vorrang der ganzheitlich betrachteten umweltfreundlichsten Option, technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit des Einsatzes). Mit der Regelung soll eine ungerechtfertigte Diskriminierung von Recyclingprodukten bei der Ausschreibung von Bauleistungen verhindert werden. Beschaffungs- und Vergabekriterien müssen in der Regel produkt- und technikoffen sein.

Die Pflicht der Behörde, die Gründe für einen ausnahmsweisen Ausschluss von Recyclingprodukten und -materialien nachvollziehbar zu dokumentieren, dient der effektiven Durchsetzung der Regelung.